

# **Satzung**

des

## **Alto Bad e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Alto Bad". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dachau eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Altomünster.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der Betrieb und Unterhalt des Naturbades Altomünster nach dessen Errichtung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird als Einzelmitgliedschaft oder Familienmitgliedschaft gewährt.
- (2) Im Rahmen der Einzelmitgliedschaft kann grundsätzlich jede volljährige, geschäftsfähige natürliche Person ein Mitglied des Vereins werden.
- (3) Eine Familienmitgliedschaft richtet sich insbesondere an Eltern und ihr/e Kind/er, für das/die diese personensorgeberechtigt sind. Eine Familie im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem personensorgeberechtigten Elternteil und mindestens einem dieser Personensorge unterstehendem Kind. Die Anzahl der Kinder innerhalb einer Familienmitgliedschaft ist nicht begrenzt.

Mitglied im Verein im Sinne dieser Satzung ist jedes dem Verein gemeldete Familienmitglied.

Eine Familienmitgliedschaft kann nur erworben werden, wenn bei gemeinsamer Sorge die personensorgeberechtigten Eltern, im übrigen der personensorgeberechtigte Elternteil den Verein, seine Mitglieder und den Vorstand von jeglicher Haftung für nichtvorsätzliche Schädigung ihrer der Personensorge unterstehendes Kinder freistellen (Freistellungsverpflichtungserklärung).

- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.  
Die Aufnahme eines der Personensorge unterstehendes Kindes kann nur bei gemeinsamer Sorge durch die personensorgeberechtigten Eltern, im übrigen durch den personensorgeberechtigte Elternteil beantragt werden.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Personen in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

#### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Einzelmitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Die Familienmitgliedschaft als Ganzes endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss des zuletzt verbleibenden personensorgeberechtigten Elternteils.  
Die Mitgliedschaft eines einzelnen Mitglieds im Rahmen der Familienmitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.  
Der Ausschluss eines der Personensorge unterstehenden Kindes kann nur bei gemeinsamer Sorge gegenüber den personensorgeberechtigten Eltern, im übrigen gegenüber dem personensorgeberechtigten Elternteil erfolgen.  
Mit der Volljährigkeit des letzten der Personensorge unterstehenden Kindes endet für die/den Elternteil/e die Familienmitgliedschaft. Diese wird anschließend automatisch jeweils als Einzelmitgliedschaft weitergeführt.  
Mit Erreichen der Volljährigkeit endet für diese Person automatisch die Familienmitgliedschaft. Diese kann anschließend auf Antrag als Einzelmitgliedschaft weitergeführt werden.
- (3) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.  
Die Austrittserklärung eines der Personensorge unterstehenden Kindes kann nur bei gemeinsamer Sorge durch die personensorgeberechtigten Eltern, im übrigen durch den personensorgeberechtigten Elternteil erfolgen.  
Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5**

### **Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Sonderumlage**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr pro Person zu zahlen. Die Aufnahmegebühr deckt einen Anteil an den Anschaffungskosten für den Transponder an der Eingangskontrolle und darf den Betrag in Höhe von 15,- € nicht überschreiten.
- (2) Für jede Mitgliedschaft ist ein jährlicher und im Voraus fälliger Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anlage des Naturbades Altomünster jederzeit auf eigene Gefahr zu nutzen. Bei gemeinsamer Sorge haften die personensorgeberechtigten Eltern, im übrigen der personensorgeberechtigte Elternteil für ihr/e der Personensorge unterstehenden Kind/er.
- (2) Jedes volljährige Mitglied erkennt die vom Verein erlassene Satzung sowie evtl. Hausordnungen, Zusatzvereinbarungen etc. an. Bei gemeinsamer Sorge erkennen die personensorgeberechtigten Eltern, im übrigen erkennt der personensorgeberechtigte Elternteil diese für ihr/e der Personensorge unterstehendes/n Kind/er an.
- (3) Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,
  - a) die Interessen des Vereins zu fördern,

- b) das Naturbad schonend und pfleglich zu behandeln,
- c) die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen,
- d) sich für den ordnungsgemäßen Unterhalt des Naturbads einzusetzen und
- e) sich an die Anweisungen des Vorstands oder von ihm beauftragter Dritter zu halten.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) Aufnahmen neuer Mitglieder,Der Vorstand ist berechtigt geringfügige Änderungen der Satzung ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen, soweit diese vom Registergericht für die Eintragung im Vereinsregister oder vom Finanzamt für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verlangt werden.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Schatzmeister/-in und fünf Beisitzern. Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind nur die/der 1. Vorsitzende, ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/-in.
- (3) Die/der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands sind jeweils bindend.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren - vom Tag der Wahl an gerechnet - einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.  
Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.  
Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.  
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertre-

ter/in einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die ihres/ihrer/seines/seiner Stellvertreters/in.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Schriftführer/in sowie von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
- a) Änderung der Satzung; dies gilt nicht für geringfügige Änderungen nach § 8 Abs. 5 Satz 9
  - b) Auflösung des Vereins,
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
  - f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - g) Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Altomünster und durch Aushang am Naturbad unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied teilnahmeberechtigt und hat eine Stimme.  
Für eines der Personensorge unterstehenden Kindes stimmt ein personensorgeberechtigter Elternteil ab.  
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu ertei-

- len. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten; davon ausgenommen ist ein personensorgeberechtigter Elternteil, der für eines der Personensorge unterstehenden Kindes abstimmt.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
  - (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem/ihrer/seinem/seiner Stellvertreter/in und bei deren/dessen Verhinderung von einem/r durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - (8) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden ausdrücklich abgefragt, jedoch bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  - (9) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Naturbades erfolgt für alle Mitglieder auf eigene Verantwortung und Gefahr. Bei gemeinsamer Sorge haften die personensorgeberechtigten Eltern, im übrigen haftet der personensorgeberechtigte Elternteil für ihr/e/sein/e der Personensorge unterstehenden Kind/er.
- (2) Der Verein haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die einem Mitglied während des Besuchs des Naturbades durch einen Dritten zugefügt werden.
- (3) Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen aller Art (auch Kinderwagen).
- (4) Die Haftung regelt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Vorstand angezeigt werden.
- (5) Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die Kinder, deren Eltern bzw. Elternteil Mitglied im Verein sind/ist.

**§ 11**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind die/der 1. Vorsitzende und ihr/ihre/sein/seine Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Altomünster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 12**  
**Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit der Vereinsgründung und der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
- (3) Das gleiche gilt bei Vorhandensein einer Lücke, die nach dem Sinn und Zweck der Satzung zu ergänzen und zu schließen ist.

Die Satzung wurde am 28.02.2013 errichtet.

Altomünster, den 28.02.2013